



Übersicht

§ 1 Name und Rechtsstellung	Seite 1
§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck	Seite 1
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite 2
§ 4 Mitgliedschaft	Seite 2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 2
§ 6 Organe des Vereins	Seite 2
§ 7 Die Mitgliederversammlung	Seite 3
§ 8 Der Vorstand	Seite 3
§ 9 Die Revisionskommission	Seite 4
§ 10 Arbeitsgruppen	Seite 4
§ 11 Finanzierung, Beiträge, Geschäftsjahr	Seite 4
§ 12 Anfall des Vereinsvermögens	Seite 4

§ 1 Name und Rechtsstellung

- (1) Der Verein führt den Namen Vereinigung Junger Freiwilliger. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erfolgte erstmals am 07.08.1990. Der Vorstand ist verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Regelungen, die Bestätigung der Gemeinnützigkeit fortlaufend zu beantragen.

§ 2 Aufgaben, Ziele und Zweck

- (1) Die Vereinigung Junger Freiwilliger – im Weiteren als Verein bezeichnet – versteht sich als eine Gemeinschaft von Menschen, die den solidarischen und humanistischen Idealen der Internationalen Freiwilligenbewegung verbunden ist. In ihrem Handeln lässt sie sich sowohl von der universellen Charta des Internationalen Freiwilligendienstes als auch von den Zielen des Europäischen Netzes der Freiwilligendienstorganisationen leiten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins setzen sich dafür ein, auf der Grundlage von gemeinnütziger Arbeit durch vielfältige Formen projektorientierter Zusammenarbeit ihren aktiven Beitrag zu Frieden, Völkerverständigung und für die Umwelt, für ein Europäisches Haus und zur Entwicklung weltweiter freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten und insbesondere der Jugend zu leisten.
- (3) Der Verein stellt sich die Aufgabe, durch seine Mitglieder in diesem Sinne sowohl national als auch international zu wirken.
- (4) Zum Betätigungsfeld des Vereins gehören:
 - die Realisierung von nationalen und internationalen gemeinnützigen Aktivitäten, Seminaren und ähnlichen Begegnungen mit Bildungscharakter. Er vermittelt die Teilnahme an solchen Veranstaltungen im In- und Ausland und fördert derartige Bestrebungen in Zusammenarbeit mit anderen Trägern, die den im Paragraph 2 beschriebenen Zielen verpflichtet sind.
 - die Organisation von nationalen Camps und Freiwilligenprojekten sowie die Teilnahme an Aktivitäten der internationalen Freiwilligendienstbewegung.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts –Steuerbegünstigte Zwecke– der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person im Alter von mindestens 16 Jahren gleich welcher Weltanschauung und Konfession werden, die an der Verfolgung der Vereinsziele aktiv mitarbeiten und die Satzung sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anerkennt.
- (2) Zur Mitgliedschaft bedarf es des schriftlichen Antrages und des Nachweises der Voraussetzung nach Absatz (1). Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmeentscheidung durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tode, durch Austritt, bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresmitgliedsbeiträgen oder durch Ausschluss.
- (5) Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorstand oder durch Abgabe einer Erklärung auf der Mitgliederversammlung kundtun. Er wird sofort wirksam.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - an dem öffentlichen Teil der Sitzungen des Vorstandes und an allen anderen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und das Wort zu ergreifen,
 - Vorschläge zur Wahl der Organe, einer Satzungsänderung und zu Arbeitsschwerpunkten des Vereins einzubringen,
 - die Organe des Vereins zu wählen und in sie gewählt zu werden,
 - seine Anwesenheit zu fordern, wenn zu seiner Person Beschlüsse gefasst und zu seiner Tätigkeit im Verein Stellung genommen wird,
 - sich an den Abstimmungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen.
- (2) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht,
 - sich aktiv für die Ziele des Vereins und die damit verbundenen Aufgaben einzusetzen,
 - den festgelegten Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission.



§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung vier Wochen vor Tagungsbeginn einberufen. Schriftlich im vorgenannten Sinne bedeutet, dass Einladungen auch per E-Mail oder Fax erfolgen können.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
- (3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind, unbeschadet weiterer Bestimmungen der Satzung:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - die Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Vorstandes und der Revisionskommission,
 - die Festlegung von Arbeitsschwerpunkten des Vereins und für den Vorstand,
 - die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Auflösung des Vereins. Zu dieser Beschlussfassung ist die persönliche Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit oder Stimmübertragung von 50% der Mitgliedschaft beschlussfähig.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Erteilung von Stimmvollmachten ist nur an Vereinsmitglieder zulässig. Die Stimmvollmacht muss schriftlich, per E-Mail oder Fax vorliegen.
- (7) Es entscheidet, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (8) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, für die Beschlussfassung über die Änderung des Zweckes des Vereins und über die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 erforderlich.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von dem/der Ersten oder Zweiten Vorsitzenden beurkundet.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Amtszeit endet mit dem Zusammentritt eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand einem anderen Vereinsmitglied diese Funktion übertragen. Diese Nominierung soll von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erfolgt keine Nominierung, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Modalitäten der Wahl werden in einer Wahlordnung geregelt.
- (3) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten und Zweiten Vorsitzenden und mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Vorstand unterteilt sich in einen erweiterten Vorstand und in einen engeren, geschäftsführenden Vorstand. Den engeren, geschäftsführenden Vorstand bilden im Sinne des §26 BGB der/die Erste und Zweite Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Satzung der Vereinigung Junger Freiwilliger e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 17.09.2011



- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Er ist für die Arbeit des gesamten Vereins verantwortlich.
- (5) Der/die Vorsitzende lädt zu Vorstandssitzungen ein. Daneben können Beschlüsse im Umlaufverfahren oder auch per E-Mail herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (6) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin einstellen. Der Vorstand kann den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als seine besonderen Vertreter/seine besondere Vertreterin nach §30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle umfasst.
- (7) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 9 Die Revisionskommission

Der aus mindestens zwei Mitgliedern bestehenden Revisionskommission obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Satzung, der Realisierung der Arbeitsschwerpunkte sowie der Finanztätigkeit des Vereins. Die Revisionskommission ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 10 Arbeitsgruppen

Zur Durchführung der Tätigkeiten des Vereins können auf Initiative der Mitglieder Interessengemeinschaften und Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 11 Finanzierung, Beiträge, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen aus der Vereinsarbeit, Spenden und weiteren Mitteln.
- (2) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind für das jeweilige Geschäftsjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu entrichten. Bei Neuaufnahme von Mitgliedern ist der erste Jahresbeitrag mit dem Beitritt zu entrichten.
- (3) Die Finanzmittel werden durch eine/n Schatzmeister/in verwaltet. Der/Die Schatzmeister/in ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für internationale projektorientierte Jugendarbeit.